



Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

24. Oktober 2013

Nr. 10/2013

Inhalt	Seite
1 Studienordnung für den Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit an der Fachhochschule Nordhausen	2
Anlage: Studienverlaufsplan	5
2 Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit an der Fachhochschule Nordhausen	7
Anlage 1: Zeugnis über die Masterprüfung	16
Anlage 2: Masterurkunde	17
Anlage 3: Diploma Supplement	18

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen.
Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.fh-nordhausen.de/amtliche-bekanntmachungen.html) zur Verfügung.

Studienordnung für den Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit an der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GVBl. S.531), und § 9 Abs. 1 Ziffer 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299) in der Fassung der Ersten Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 24. April 2013 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 4/2013, S. 143) erlässt die Fachhochschule auf der Grundlage der durch den Präsidenten am 23. Juli 2013 genehmigten Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Studienordnung am 29. Mai 2013 beschlossen. Die Studienordnung wurde durch den Präsidenten am 23. Juli 2013 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Studienberatung
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlage: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im konsekutiven Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit an der Fachhochschule Nordhausen sowie die Zulassung zum Studium.

(2) Der Abschluss des Masterstudiums berechtigt zur Promotion. Die Promotionsmöglichkeiten regeln die Promotionsordnungen der Universitäten.

§ 2 Ziele des Studiums

Der Studiengang Therapeutische Soziale Arbeit ist als konsekutiver Masterstudiengang angelegt. Das stärker anwendungsorientierte Studium baut inhaltlich auf den 7-semesterigen Bachelorstudiengängen Gesundheits- und Sozialwesen, Sozialmanagement oder einem äquivalenten einschlägigen Bachelorstudiengang anderer Hochschulen auf. Ziel des Studiengangs ist es, aktuelle Ansätze der Sozialen Arbeit im Gesundheits- und Rehabilitationswesen sowie in therapeutischen Feldern zu vermitteln und entsprechende Konzepte und Methoden praktisch anzuwenden. Das Studium vermittelt vertiefte wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse, um Tätigkeiten in der psychosozialen Beratung, Sozialtherapie und Gesundheitsförderung auszuüben. Die Studierenden sollen insbesondere befähigt werden, Methoden der Prävention, Therapie, Rehabilitation, Nachsorge sowie der Fallsteuerung und Systemsteuerung anzuwenden und weiterzuentwickeln. Gleichzeitig erfolgt eine vertiefende und spezialisierende Erweiterung der Kompetenzen im Bereich der empirischen Sozialforschung und des Qualitätsmanagements. Darüber hinaus sollen die Studierenden auf konzeptionelle Aufgaben und Leitungsfunktionen im Handlungsfeld der Sozialen Arbeit im Gesundheitswesen vorbereitet werden. Damit verbunden sollen die Absolventinnen und Absolventen befähigt werden, Strukturen, Prozesse und Entwicklungen in ihrem Arbeitsfeld kritisch zu analysieren, die Qualität ihrer bisherigen Arbeit zu verbessern, ihre persönlichen Handlungskompetenzen zu erweitern sowie erforderliche Veränderungsprozesse zu gestalten. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs zeichnen sich durch eine umfassende Qualifizierung auf fachlich-methodischer, sozialer und personaler Ebene aus.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Nordhausen sowie die nachfolgenden Vorschriften.

(2) Zulassungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sind zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn zum Sommersemester wird empfohlen.

(3) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen. Dieser regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und entscheidet über die Zulassung der Bewerber.

(4) Zugelassen werden können Bewerberinnen und Bewerber mit einem qualifizierten Abschluss (mind. Note 2,2 oder ECTS-Grade „B“ oder Nachweis der

Zugehörigkeit zu den besten 35% der Absolventen/-innen) eines ersten berufsqualifizierenden Studiums von mindesens 210 ECTS-Credits vorwiegend in den Fachrichtungen Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Sozialmanagement oder eines nach Inhalt, Umfang und Ausrichtung vergleichbaren Studiums einer pädagogischen Studienrichtung oder eines Gesundheitsfachberufs einer Universität oder Fachhochschule. Ein qualifizierter Studienabschluss liegt vor, wenn das Studium mit mindestens der Gesamtnote „gut“ oder der Gesamtnote „B“ abgeschlossen wurde.

(5) Bewerberinnen und Bewerber mit anderen Schwerpunkten und solche mit qualifiziertem Abschluss (mind. Note 2,2 oder ECTS-Grade „B“ oder Nachweis der Zugehörigkeit zu den besten 35 % der Absolventen/-innen) eines geeigneten ersten berufsqualifizierenden Studiums im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits können unter der Auflage zugelassen werden, dass sie fehlende fachbezogene Module aus den Bachelorstudiengängen nachholen. Die nachzuholenden Module legt der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Zugangsklassifikation unter Berücksichtigung der Ziele des Studiums im Einzelfall fest.

(6) Sind Module in den Bachelorstudiengängen nachzuholen, gelten hierfür die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit sinngemäß. Über die erbrachten Leistungen wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.

(7) Ist der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen aus Gründen, die die Bewerberin/der Bewerber nicht zu vertreten hat, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen spätestens bei der Immatrikulation geführt wird.

(8) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 4, 5 und 6 entscheidet der Prüfungsausschuss. Dabei entscheidet er auch über Auflagen, die ggf. erforderlich sind, um die Ziele des Studiums zu erreichen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit, innerhalb derer das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt drei Semester. Das Studienvolumen umfasst 46 Semesterwochenstunden (SWS) und nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ 90 Leistungspunkte (ECTS-Credits).

(2) Lehrende und Studierende sind angehalten, durch eine entsprechende Gestaltung und Organisation

des Studiums die Einhaltung der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Dazu gehört insbesondere eine kontinuierliche Absolvierung der studienbegleitenden Leistungsanforderungen und eine intensive Studienberatung durch die Lehrenden.

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in Pflichtbereiche sowie einen Wahlpflichtbereich und ist modular strukturiert. Die einzelnen Module sind in einem Semester oder in zwei Semestern vollständig zu absolvieren. Der Aufbau des Studiums ist so gestaltet, dass ein erfolgreicher Abschluss in der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

(2) Alle Lehrveranstaltungen finden jeweils in der im Studienplan angegebenen Form statt. Zusätzlich werden Übungen zu den einzelnen Modulen zur Hilfestellung angeboten, soweit die Lehrdeputatssituation dies zulässt.

(3) Es kommen insbesondere folgende Lehr- und Lernformen zum Einsatz:

a) Vorlesung (V): In dieser werden für die Berufspraxis notwendige Fachkenntnisse vermittelt; sie dient zudem der Darstellung und kritischen Diskussion wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse in Bezug auf das Stoffgebiet des jeweiligen Moduls.

b) Übung (Ü): In dieser werden unter aktiver Mitarbeit der Studierenden die in Vorlesungen erworbenen Kenntnisse exemplarisch, d. h. anhand konkreter Fallbeispiele, vertieft, und es wird die Anwendung wissenschaftlicher Methoden eingeübt.

c) Seminar (S): In diesem erarbeiten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter fachkundiger Moderation und Beratung des Veranstalters spezielle theoretische Themenkomplexe des Fachgebiets weitgehend selbstständig und mit Einübung kritischer Diskussion.

d) Projektstudium (PR): In diesem werden Problemlösungen für eine zusammenhängende praktische Fragestellung in Kooperation einzelner Teilgebiete von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern überwiegend selbstverantwortlich erstellt.

e) Selbststudium (SS): In diesem erarbeiten die Studierenden eigenständig vertiefende Fachkenntnisse und spezielle theoretische Themenkomplexe anhand einschlägiger Literatur oder im Rahmen von Peergruppen, wenden das Gelernte selbstständig in ihrem praktischen Arbeitsfeld an und dokumentieren die entsprechenden Ergebnisse.

§ 6 Inhalte des Studiums

(1) Studienplan und Modulverzeichnis ergeben sich aus der Anlage.

(2) Folgende Pflicht- und Wahlpflichtbereiche sind in dem in ECTS-Credits angegebenen Umfang zu belegen:

	Anzahl Module	SWS	ECTS-Credits
Pflichtbereich			
1. Vertiefung Soziale Arbeit im Gesundheitswesen	2	6	10
2. Diagnostische Grundlagen/ Störungsbilder	3	8	15
3. Handlungskonzepte und Methoden	3	10	15
4. Case and Care Management	3	10	15
5. Wissenschaftstheorie und -methodik	2	6	10
6. Masterthesis und Kolloquium	1	2	20
Wahlpflichtbereich			
7. Arbeitsfelder therapeutischer Sozialer Arbeit - Rehabilitative Soziale Arbeit und Soziotherapie - Sozialtherapie in der Suchthilfe - Kinder- und Jugendlichentherapie	1	4	5
Summe	15	46	90

Aus dem Wahlpflichtbereich ist eine der aufgeführten Veranstaltungen im Umfang von 5 ECTS-Credits zu belegen.

§ 7 Studienberatung

Das Studium wird begleitet durch eine geeignete individuelle Studienberatung. Den organisatorischen Aufbau und Ablauf der Studienberatung regelt der zuständige Fachbereich.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Verkündigung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/14 erstmals in den Studiengang immatrikuliert wurden.

Nordhausen, 23. Juli 2013

Der Präsident

Fachhochschule
Nordhausen

Die Dekanin

Fachbereich Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften

Anlage: Studienverlaufsplan (Teil 1)

Nr.	Modul	Σ CP	CP			Lehrveranstaltung	LV-Art	Σ SWS	SWS			Prüfungsleistung	Fachprüfung
			1. FS	2. FS	3. FS				1. FS	2. FS	3. FS		
Pflichtbereich 1: Vertiefung Soziale Arbeit im Gesundheitswesen													
11	Sozialarbeitsspezifische Aspekte der Sozialmedizin und Rehabilitationswissenschaften, spezifische rehabilitative und sozialtherapeutische Angebote	5	5			Sozialarbeitsspezifische Aspekte der Sozialmedizin und Rehabilitationswissenschaften	S	4	4			SAG I	VSAG
12	Vertiefung Sozial- und Rehabilitationswissenschaften	5		5		Vertiefung Sozial- und Rehabilitationsrecht	V/S	2		2		SAG II	
Pflichtbereich 2: Diagnostische Grundlagen und wichtige Störungsbilder in der therapeutischen Sozialen Arbeit													
21-1	Grundlagen bio-psycho-sozialer Diagnostik	5	5			Grundlagen bio-psycho-sozialer Diagnostik	S	2	2			DGS I	
21-2	Anwendungen der ICF	5		5		Anwendungen der ICF	S	2		2		DGS II	DGS
22	Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf wichtiger Störungsbilder	5		5		Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf wichtiger Störungsbilder	S	4	4			DGS III	
Pflichtbereich 3: Handlungskonzepte und Methoden in Prävention, Therapie, Rehabilitation und Nachsorge													
31	Sozialtherapeutische Interventionsmethoden	5		5		Sozialtherapeutische Interventionsmethoden	V/S	4		4		HM I	
32	Prozessverläufe in der sozialtherapeutischen Praxis	5		5		Prozessverläufe in der sozialtherapeutischen Praxis	V/S	2	2			HM II	HM
33	Intra- und interpersonelle Aspekte professioneller therapeutischer Beziehungen	5			5	Intra- und interpersonelle Aspekte professioneller therapeutischer Beziehungen	S	4		4		HM III	
Pflichtbereich 4: Case and Care Management													
41	Inter- und transdisziplinäre Perspektiven der Fall- und Systemsteuerung	5	5			Inter- und transdisziplinäre Perspektiven der Fall- und Systemsteuerung	S	4	4			CCM I	CCM
42	Organisationskompetenz: Führen und Leiten	5		5		Organisationskompetenz: Führen und Leiten	S	4		4		CCM II	

Anlage: Studienverlaufsplan (Teil 2)

Nr.	Modul	Σ CP	CP			Lehrveranstaltung	LV- Art	Σ SWS	SWS			Prüfungs- leistung	Fach- prüfung
			1. FS	2. FS	3. FS				1. FS	2. FS	3. FS		
43	Netzwerk- und Kooperationsansätze: Koordination und Moderation	5	5			Netzwerk- und Kooperationsansätze: Koordination und Moderation	S	2		2		CCM III	CCM
Pflichtbereich 5: Wissenschaftstheorie und -methodik													
51	Wissenschaftstheoretische Fragestellungen	5	5			Wissenschaftstheoretische Fragestellungen	S/ SS	2				WTM I	WTM
52	Forschungsmethoden	5		5		Forschungsmethoden	V/Ü	4		4		WTM II	
Pflichtbereich 6: Masterthesis und Kolloquium													
61	Masterthesis und Kolloquium	20			20	Masterthesis/Kolloquium	S	2			2	MA, KO	MA, KO
Wahlpflichtbereich 7: Arbeitsfelder therapeutischer Sozialer Arbeit													
71	Rehabilitative Soziale Arbeit und Soziotherapie	5			5	Rehabilitative Soziale Arbeit und Soziotherapie	S	4			4	ATSA I	ATSA
72	Sozialtherapie in der Suchthilfe	5			5	Sozialtherapie in der Suchthilfe	S	4			4	ATSA II	
73	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie	5			5	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie	S	4			4	ATSA III	
Summen		90	30	30	30			46	18	18	10		

Legende:

V = Vorlesung

S = Seminar

Ü = Übung

SS = Selbststudium

CP = Credit Points (ECTS-Credits)

SWS = Semesterwochenstunden

FS = Fachsemester

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit an der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GVBl. S.531), und § 9 Abs. 1 Ziffer 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299) in der Fassung der Ersten Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 24. April 2013 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 4/2013, S. 143) erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat am 29. Mai 2013 die Prüfungsordnung beschlossen. Die Prüfungsordnung wurde durch den Präsidenten am 23. Juli 2013 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Masterprüfung
- § 3 Regelstudienzeit, Studienvolumen
- § 4 Leistungspunktsystem und Module
- § 5 Prüfungsaufbau
- § 6 Fristen für den Erwerb von ECTS-Credits
- § 7 Prüfungsvoraussetzungen
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeit
- § 10 Prüfungsgespräch
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Kolloquium
- § 13 Zusätzliche Leistungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen
- § 17 Wiederholung von Modulen und Prüfungsleistungen
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 19 Anerkennung außerhochschulisch erworbener Fähigkeiten und Kenntnisse
- § 20 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Prüfer und Beisitzer
- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 25 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1 – Zeugnis über die Masterprüfung

Anlage 2 – Masterurkunde

Anlage 3 – Diploma Supplement

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren und die Zuständigkeit zur Abnahme der Masterprüfung im konsekutiven Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit an der Fachhochschule Nordhausen.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium sowie Inhalt und Aufbau des Studiums sind in der auf Grundlage dieser Prüfungsordnung erlassenen Studienordnung geregelt.

§ 2

Zweck der Masterprüfung

Durch den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird nach internationalen Standards der Abschluss im Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit mit dem Grad „Master of Arts (M.A.)“ erlangt. Mit der Masterprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das Verständnis für die Zusammenhänge ihres/seines Fachs, die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse sowie die für die Berufspraxis und/oder das Promotionsvorhaben notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienvolumen

Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt drei Semester. Das Studienvolumen umfasst 46 Semesterwochenstunden (SWS) und nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ 90 Leistungspunkte (ECTS-Credits).

§ 4

Leistungspunktsystem und Module

(1) Die ECTS-Credits sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind 30 ECTS-Credits zu erbringen; dies entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module. Die Module umfassen inhaltlich oder methodisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen oder Leistungen. Im Rahmen der Module sind Modulprüfungen abzulegen oder Studienleistungen zu erbringen. Im Rahmen der Modulprüfungen sind Prüfungsleistungen zu erbringen.

(3) Der Erwerb der in der Studienordnung einem Modul zugewiesenen ECTS-Credits erfolgt durch Bestehen der zugehörigen Modulprüfung oder erfolgreichen Abschluss der vorgesehenen Studienleistungen.

§ 5 Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus Fachprüfungen, der Masterarbeit und dem Kolloquium. Jede Fachprüfung setzt sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen oder Studienleistungen der ihr in der Studienordnung zugeordneten Module zusammen. Folgende Fachprüfungen sind zu absolvieren:

1. Vertiefung Soziale Arbeit im Gesundheitswesen mit den Modulprüfungen SAG I und SAG II
2. Diagnostische Grundlagen / Störungsbilder mit den Modulprüfungen DGS I und DGS II
3. Handlungskonzepte und Methoden mit den Modulprüfungen HKM I, HKM II und HKM III
4. Case und Care Management mit den Modulprüfungen CCM I, CCM II und CCM III
5. Wissenschaftstheorie und –methodik mit der Modulprüfung WTM I und WTM II
6. Arbeitsfelder therapeutischer Sozialer Arbeit (Wahlpflicht) mit der Modulprüfung TSA I

(2) Die Teilnahme an einer Modulprüfung kann von dem Bestehen einer Prüfungsvorleistung abhängig gemacht werden. Prüfungsvorleistungen werden nicht benotet; bei Seminaren kann die regelmäßige Teilnahme (in der Regel mindestens 80% Anwesenheit) Prüfungsvorleistung sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen für Prüfungsleistungen sinngemäß.

(3) Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen werden grundsätzlich in dem von der Hochschule für jedes Semester festgelegten Prüfungszeitraum erbracht. Anmeldungen sind in einem von der Hochschule festgelegten zweiwöchigen Anmeldezeitraum möglich. Eine Abmeldung ist bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich und muss in schriftlicher Form erfolgen.

§ 6

Fristen für den Erwerb von ECTS-Credits

(1) Sind bis zum Ende des vierten Fachsemesters nicht mindestens 45 der in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits erworben worden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(2) Sind bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht alle in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits erworben worden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(3) Auf Antrag werden die in Abs. 1 und 2 bestimmten Fristen verlängert um

- a) besondere Studienzeiten, wie beispielsweise Auslands- und Sprachsemester oder im In- und Ausland absolvierte freiwillige Praktika, und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, jedoch höchstens um zwei Semester,
- b) Zeiten, die sich aufgrund der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und der gesetzlichen Fristen über die Elternzeit ergeben,
- c) Zeiten, die bei planmäßigem Studienverlauf erforderlich sind, um Auflagen zu erfüllen, die im Zusammenhang mit der Zulassung zum Studium erteilt wurden.

(4) Die in Abs. 1 und 2 bestimmten Fristen können auf begründeten Antrag von Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen, Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und Berufstätigen bis auf das Doppelte verlängert werden. Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 7

Prüfungsvoraussetzungen

(1) An einer Modulprüfung kann nur teilnehmen, wer zum Studium im Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit zugelassen ist, an der Fachhochschule Nordhausen eingeschrieben ist und die Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) An einer Klausurarbeit oder einem Prüfungsgespräch im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum kann nur teilnehmen, wer sich zuvor innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim zentralen Prüfungsamt der Hochschule für die Erbringung dieser Prüfungsleistung angemeldet und vorgesehene Prüfungsleistungen erbracht hat.

(3) Die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn eine der in Abs. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt

ist oder die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung in dem gewählten oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in diesem Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(4) Studierende anderer Masterstudiengänge können an Prüfungen des Masterstudiengangs Therapeutische Soziale Arbeit nach Maßgabe der verfügbaren Kapazitäten teilnehmen.

§ 8 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden schriftlich oder mündlich erbracht.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind insbesondere:

1. Klausurarbeit (§ 9),
2. Hausarbeit, Protokoll, Bericht, Konzeptentwurf und Rezension,
3. Masterarbeit (§ 11).

Durch schriftliche Prüfungsleistungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in der beruflichen Praxis anzuwenden, und über die für die Berufspraxis und/oder das Promotionsvorhaben notwendigen Fachkenntnisse verfügt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen sind insbesondere

1. Prüfungsgespräch (§ 10),
2. Vortrag, Referat, Präsentation,
3. Kolloquium (§ 12).

Durch mündliche Prüfungsleistungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Kandidatin/der Kandidat die Zusammenhänge des studierten Faches versteht, in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen, diese persönlich und unmittelbar zu kommunizieren und sich mit Kritik offen und sachgerecht auseinanderzusetzen. Darüber hinaus soll in mündlichen Prüfungen festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(4) Für jedes Modul wird die Art der Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen, im Falle von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen auch deren Dauer, im Falle mehrerer Prüfungsleistungen auch deren Gewichtung, durch den Prüfungsausschuss festgelegt und vor Beginn des Lehrveranstaltungszeitraums hochschulöffentlich bekannt gemacht. Eine Modulprüfung, bei der die zu erbringenden Prüfungsleistungen in der

Gesamtbetrachtung überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sind, ist unzulässig.

(5) Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, ist die Prüfungssprache Deutsch; bei Lehrveranstaltungen, die überwiegend in einer anderen Sprache abgehalten werden, kann die Prüfung in dieser Sprache erfolgen. Die Kandidatin/der Kandidat kann beantragen, eine Prüfungsleistung in einer anderen Sprache erbringen zu dürfen; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer und ggf. der/dem weiteren Prüferin/Prüfer oder der Beisitzerin/dem Beisitzer.

(6) Für schriftliche Prüfungsleistungen nach Abs. 2 Nr. 2 kann die Prüferin/der Prüfer eine angemessene Bearbeitungsfrist festsetzen. Wird die Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht, ist sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Prüfungsausschuss und Prüferinnen/Prüfer sind berechtigt, zur Plagiatsprüfung Software zu verwenden und Prüfungsleistungen in anonymisierter Form zu übermitteln und zu speichern. Schriftliche Prüfungsleistungen nach Abs. 2 Nr. 1 und 2, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, wovon mindestens eine/einer der Prüferinnen/Prüfer Professorin/Professor sein soll. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(7) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mehreren Prüferinnen/Prüfern oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers (§ 22) erbracht. Davon ausgenommen sind Prüfungsleistungen nach Absatz 3 Nr. 2, soweit sie während einer Lehrveranstaltung erbracht werden.

(8) Prüfungsleistungen sollen zeitnah bewertet werden. Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, muss die Bewertung spätestens nach sechs Wochen abgeschlossen sein; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(9) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit, oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9

Klausurarbeit

(1) Durch Klausurarbeiten soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Kandidatin/der Kandidat über die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügt und in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln selbstständig durch abstraktes, analytisches, über den Einzelfall hinausgehendes und vernetztes Denken Themen zu bearbeiten oder Aufgaben zu lösen.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt je nach Anforderungen des jeweiligen Moduls mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten.

(3) Die Möglichkeit, dass die Kandidatin/der Kandidat im Rahmen einer Klausurarbeit aus Prüfungsthemen bzw. Aufgaben auswählen kann, ist zulässig.

§ 10

Prüfungsgespräch

(1) Ein Prüfungsgespräch wird als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung durchgeführt. Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt je Kandidatin/Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Im Rahmen des Prüfungsgesprächs können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüferinnen/Prüfern bzw. der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind der Kandidatin/dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11

Masterarbeit

(1) Durch die Masterarbeit soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, sich schnell methodisch und systematisch in ein neues Problem aus ihrem/seinem Fachgebiet einzuarbeiten und dieses in begrenzter Zeit selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(2) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer mindestens 45 der in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits erworben hat.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von einer nach § 22 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person gestellt und über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Das Verfahren zur Ausgabe der Masterarbeit regelt der zuständige Fachbereich. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Kandidatin/der Kandidat kann Themenwünsche äußern und Prüfer vorschlagen; dies begründet keinen Anspruch.

(4) Das Thema einer Masterarbeit kann in begründeten Fällen einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dies gilt nicht für den Fall der Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit, wenn die Kandidatin/der Kandidat bereits bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der Beitrag der/des einzelnen Kandidatin/Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden; im Übrigen gilt § 6 Abs. 4 sinngemäß.

(7) Die Masterarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in gebundener Form und in dreifacher Ausfertigung einzureichen; jedem Exemplar ist ein Datenträger (CD-Rom) beizufügen, auf dem die Masterarbeit in digitaler Form als Datei im DOC- oder PDF-Format gespeichert ist; die Masterarbeit muss elektronisch nach Stichworten durchsuchbar sein. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat in einer beigefügten Erklärung schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Diese Erklärung muss den eingereichten Exemplaren beigefügt sein. Eine Masterarbeit, die nicht fristgerecht eingereicht wird, ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(8) Die Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit wird von einer Erstprüferin/einem Erstprüfer und einer Zweitprüferin/einem Zweitprüfer vorgenommen. Die Erstprüferin/der Erstprüfer muss Lehrkraft

an der Fachhochschule Nordhausen sein. Eine/einer der Prüferinnen/Prüfer muss Professorin/Professor sein. Die Note der Masterarbeit wird bei Notendifferenzen aus dem Mittelwert der einzelnen Bewertungen der Prüferinnen/Prüfer gebildet. Sollten die Bewertungen der Prüferinnen/Prüfer um mehr als zwei Noten voneinander abweichen, oder eine/einer der Prüferinnen/Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, ist eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer mit einzubeziehen. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen.

(9) Die Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein.

§ 12 Kolloquium

(1) Die Kandidatin/der Kandidat hat seine Masterarbeit in einem Kolloquium vorzustellen und zu verteidigen. Das Kolloquium beschränkt sich auf Fragen zur Masterarbeit und zum Fachgebiet, dem die Masterarbeit entnommen ist.

(2) Das Kolloquium wird von der Erstprüferin/vom Erstprüfer der Masterarbeit unter Beisitz der Zweitprüferin/des Zweitprüfers der Masterarbeit abgelegt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt maximal 45 Minuten. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Prüferin/vom Prüfer und von der Beisitzerin/vom Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind der Kandidatin/dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum dem Kolloquium unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 13 Zusätzliche Leistungen

(1) Studierende können über die zur Erlangung des Masterabschlusses erforderlichen Leistungen hinaus weitere Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, insbesondere weitere Module durch Prüfung absolvieren.

(2) Soweit ein Studierender zu einer an der Fachhochschule Nordhausen angebotenen Lehrveranstaltung im Auftrag des zuständigen Fachbereichs ein Tutorium durchführt, stellt dies eine

zusätzliche Studienleistung dar. Hierdurch werden 2 ECTS-Credits je SWS des Tutoriums erworben. Für inhaltsähnliche Tutorien können keine weiteren ECTS-Credits erworben werden.

(3) Als zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen gelten nur solche, die der Kandidat bis zum Termin des Kolloquiums gegenüber dem Prüfungssamt als solche erklärt. Ein Rücktritt von dieser Erklärung ist ausgeschlossen.

(4) Eine zusätzliche Studien- oder Prüfungsleistung wird auf gesonderten Antrag des Kandidaten mit Note und ECTS-Credits ausgewiesen.

- a) auf dem Masterzeugnis, soweit es sich um eine Studien- oder Prüfungsleistung aus einem Masterstudiengang handelt,
- b) auf einem gesonderten Zeugnis, soweit es sich um eine Studien- oder Prüfungsleistung aus einem Bachelorstudiengang handelt, gegebenenfalls zusammen mit den Leistungen aus Bachelorstudiengängen, die nach § 3 Abs. 5 der Studienordnung nachzuholen waren.

Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	für eine hervorragende Leistung
2 = gut	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für die Modulprüfungen werden jeweils Modulnoten gebildet. Sind im Rahmen einer Modulprüfung mindestens zwei Prüfungsleistungen zu erbringen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten

Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; ansonsten entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Ein gewichteter Mittelwert wird auf die nächst gelegene Note bzw. den nächst gelegenen Zwischenwert nach Abs. 1 Satz 3 auf- oder abgerundet. Liegt der gewichtete Mittelwert genau zwischen einer Note und einem Zwischenwert bzw. zwischen zwei Zwischenwerten, wird zur besseren Bewertung abgerundet.

(3) Für die Fachprüfungen wird jeweils eine Fachnote gebildet. Setzt sich die Fachprüfung aus mindestens zwei Modulprüfungen zusammen, errechnet sich die Fachnote aus dem mit den ECTS-Credits der Module gewichteten Mittelwert der Modulnoten; andernfalls entspricht die Fachnote der Modulnote. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem mit den ECTS-Credits der Fachprüfungen gewichteten Mittelwert der Noten der Fachprüfungen, der Masterarbeit und des Kolloquiums. Diese werden wie folgt gewichtet:

Vertiefung Soziale Arbeit im Gesundheitswesen	10/90
Diagnostische Grundlagen/ Störungsbilder	15/90
Handlungskonzepte und Methoden	15/90
Case and Care Management	15/90
Wissenschaftstheorie und -methodik	10/90
Arbeitsfelder therapeutischer Sozialer Arbeit	5/90
Masterthesis und Kolloquium	20/90
Summe	90/90

Die Note der Masterarbeit und die Note des Kolloquiums werden zu einer Note zusammengefasst; dabei werden die Note der Masterarbeit mit 2 und die Note des Kolloquiums mit 1 gewichtet, das Gewicht der Masterarbeit und des Kolloquiums beträgt 20. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Fachnoten und die Gesamtnote lauten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

Ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, lautet die Gesamtnote "mit Auszeichnung bestanden".

(6) Für die Gesamtnote wird ein ECTS-Grad nach folgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
gehört zu den besten 10%	A – excellent
gehört zu den nächsten 25%	B – very good
gehört zu den nächsten 30%	C – good
gehört zu den nächsten 25%	D – satisfactory
gehört zu den nächsten 10%	E – sufficient

Zugrunde gelegt werden die Gesamtnoten der Absolventinnen/Absolventen, die ihr Studium in den vorhergehenden acht Semestern abgeschlossen haben. Soweit deren Anzahl 40 unterschreitet, werden die Gesamtnoten von so vielen Semestern zusätzlich zugrunde gelegt wie erforderlich sind, um eine Anzahl von mindestens 40 Gesamtnoten zu erreichen.

(5) Für den ersten Absolventinnen/Absolventen und die Absolventinnen/Absolventen, die ihr Studium im gleichen Semester und in den sieben darauf folgenden Semestern absolvieren, und solange die Gesamtzahl der Absolventinnen/Absolventen seit Inkraft-Treten dieser Prüfungsordnung die Zahl 40 unterschreitet, wird der ECTS-Grad abweichend von Abs. 6 nach folgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
1,0 bis 1,5	A – excellent
1,6 bis 2,0	B – very good
2,1 bis 3,0	C – good
3,1 bis 3,5	D – satisfactory
3,6 bis 4,0	E – sufficient
4,1 bis 5,0	FX/F - Fail

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Ein Termin für ein Prüfungsgespräch oder eine Klausurarbeit innerhalb des Prüfungszeitraums gilt als bindend, wenn die Kandidatin/der Kandidat dazu angemeldet ist und nicht bis spätestens drei Werkzeuge vor dem Prüfungstermin in schriftlicher Form eine Abmeldung erfolgt ist.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht

werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten, eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat die Kandidatin/der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In Zweifelsfällen kann vom Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Täuschungs- oder Betrugsfällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Modulprüfung als endgültig nicht bestanden werten.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten der Kandidatin/des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen, die in ihrem Rahmen zu erbringen sind, mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurden. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine in ihrem Rahmen zu erbringende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde und eine weitere Wiederholung dieser Prüfungsleistung nach Maßgabe von § 16 nicht zulässig ist.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind. Sie gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Modulprüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt,

dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17

Wiederholung von Modulen und Prüfungsleistungen

(1) Eine mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Andere mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewerteten Prüfungsleistung oder einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Studierende, die bei einer Prüfungsleistung den ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden haben, haben sich innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des nachfolgenden Semesters bei der verantwortlichen Prüferin/dem verantwortlichen Prüfer einer Studien- und Prüfungsberatung zu unterziehen.

(3) Studierende, die bei mehr als drei der zu erbringenden Prüfungsleistungen einen dritten Prüfungsversuch benötigen, müssen sich einer verpflichtenden Studienberatung unterziehen. Das Prüfungsamt informiert nach drei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Prüfungsausschussvorsitzende/den Prüfungsausschuss-Vorsitzenden, der wiederum die Studienfachberaterin/den Studienfachberater informiert.

§ 18

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag angerechnet, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können.

(2) Nachdem eine Prüfungsleistung im Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit erbracht wurde, ist die diesbezügliche Anrechnung einer zuvor erbrachten Prüfungsleistung ausgeschlossen. Im Fall der Anrechnung einer Leistung wird bei vergleichbaren Notensystemen die Note übernommen, andernfalls der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Werden während des Studiums Studienleistungen oder Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule, insbesondere im Ausland erbracht, erfolgt die Entscheidung über die Anrechnung dieser Leistungen vorab, soweit der Kandidat/die Kandidatin dies beantragt. Ein zwischen dem Kandidaten/der Kandidatin und dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning Agreement ersetzt Antrag und Bescheid.

(4) Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen über Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, deren Anrechnung beantragt wird, obliegt in erster Linie der Antragstellerin/dem Antragsteller, die/der diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt.

§ 19

Anerkennung außerhochschulisch erworbener Fähigkeiten und Kenntnisse

Fähigkeiten und Kenntnisse, die der Bewerber/die Bewerberin außerhalb der Hochschule erworben hat, werden bei Gleichwertigkeit angerechnet.

§ 20

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat ein Prüfungszeugnis (siehe Anhang), das die Gesamtnote, die Fachnoten, die Note der Masterarbeit und des Kolloquiums, das Thema der Masterarbeit und die Noten der keiner Fachprüfung zugeordneten Modulprüfungen enthält, jeweils mit Angabe der ECTS-Credits. Die Gewichtung der Fachprüfungen ist kenntlich zu machen. Auf Antrag werden zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen, für die ECTS-Credits vergeben wurden, mit Angabe der ECTS-Credits und gegebenenfalls der Note in das Prüfungszeugnis aufgenommen. Auf Antrag wird die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudien-dauer in das Prüfungszeugnis aufgenommen.

(2) Das Prüfungszeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist.

(3) Das Prüfungszeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs und von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet.

(4) Gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat eine Masterurkunde. Sie trägt das Datum des Prüfungszeugnisses. In der Masterurkunde wird die Verleihung des Abschlusses "Master of Arts (M.A.)" beurkundet.

(5) Die Masterurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Sie wird von der Präsidentin/dem

Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(6) Zusätzlich zum Prüfungszeugnis und zur Masterurkunde wird ein Diploma Supplement nach dem Modell von Europäischer Union, Europarat und UNESCO/CEPES in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 21

Prüfungsausschuss

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Professorinnen/Professoren aus dem zuständigen Fachbereich und zwei Studierende als Mitglieder an. Die Amtszeit der Professorinnen/Professoren beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Dabei ist auch der Vorsitz und die Stellvertretung zu regeln.

(2) Der Prüfungsausschuss organisiert die Prüfungen und achtet darauf, dass das Prüfungsrecht eingehalten wird. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet er in allen Zulassungs- und Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs.

(3) Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Entscheidungen oder bestimmte Arten von Entscheidungen widerruflich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden delegieren und Richtlinien für bestimmte Arten von Entscheidungen aufstellen.

(4) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ordnet der Prüfungsausschuss auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen an, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer geltend gemacht werden. Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

(5) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die Kandidatin/der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Schriftstückes Widerspruch bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an die Präsidentin/den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird durch den Fachbereich in geeigneter Weise offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(9) Der Prüfungsausschuss wird in der verwaltungstechnischen und organisatorischen Abwicklung von Prüfungen durch das zentrale Prüfungsamt der Hochschule unterstützt.

§ 22

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Prüferin/zum Prüfer oder zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Lehraufgaben, eine Lehrbeauftragte/ein Lehrbeauftragter, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person bestellt werden. Zur Prüferin/zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer zudem selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer sollen der Kandidatin/dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 21 Abs. 8 entsprechend.

§ 23

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend"(5,0) und die Masterprüfung damit für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird

diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung und somit auch die entsprechende Fachprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und damit die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Prüfungsurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25

In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/14 erstmals in den Studiengang immatrikuliert wurden.

Nordhausen, 23. Juli 2013

Der Präsident

Fachhochschule
Nordhausen

Die Dekanin

Fachbereich Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften



ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG

(Anrede) **(Vorname) (Nachname)**
geb. am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

hat die Masterprüfung im Studiengang

Therapeutische Soziale Arbeit

mit der Gesamtnote ... (.....) bestanden.

Fachprüfungen:	Gewichtung	Note	ECTS-credits
1. Vertiefung Soziale Arbeit im Gesundheitswesen	10 / 90	... (.....)	10
2. Diagnostische Grundlagen / Störungsbilder	15 / 90	... (.....)	15
3. Handlungskonzepte und Methoden	15 / 90	... (.....)	15
4. Case und Care Management	15 / 90	... (.....)	15
5. Wissenschaftstheorie und -methodik	10 / 90	... (.....)	10
Arbeitsfelder therapeutischer Sozialer Arbeit	5/90	... (.....)	5
Master-Thesis und Kolloquium	20/90	... (.....)	20

Die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium wurden abgelegt über das Thema:

Weitere Prüfungen:	Note	ECTS-Credits
Zusatzfach 1	... (.....)	XX
Zusatzfach 2	... (.....)	XX

Nordhausen, (Datum)

Siegel
der Hochschule

(Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses)

(Dekan/in Fachbereich Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften)

MASTERURKUNDE

Die Fachhochschule Nordhausen

verleiht mit dieser Urkunde

(Anrede)

(Vorname) (Nachname)

geb. am (Geburtsdatum) (Geburtsort)

den akademischen Grad

Master of Arts (M.A.)

nachdem er/sie die Masterprüfung im Studiengang

Therapeutische Soziale Arbeit

am (Datum) bestanden hat.

Siegel
der Hochschule

Nordhausen, (Datum)

(Präsident/in)

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION / INHABER/IN DER QUALIFIKATION

1.1 Family Name / Familienname

«nachname»

1.2 First Name / Vorname

«vorname»

1.3 Date, Place, Country of Birth / Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

«gebdat_international», «gebort», «gebland»

1.4 Student ID Number or Code / Matrikelnummer

«mtknr»

2. QUALIFICATION / QUALIFIKATION

2.1 Name of Qualification / Bezeichnung der Qualifikation

Master of Arts (M.A.)

2.2 Main Field(s) of Study / Hauptstudienfach oder -fächer

Therapeutic Social Work / Therapeutische Soziale Arbeit

2.3 Institution Awarding the Qualification / Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Fachhochschule Nordhausen, University of Applied Sciences, Weinberghof 4, D-99734 Nordhausen

Faculty

Economic and Social Sciences

Fachbereich

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Type and Control

University of Applied Sciences
Public Institution

Hochschulart und -trägerschaft

Fachhochschule
Staatliche Institution

2.4 Institution Administering Studies / Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

See 2.3 / Siehe 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination / Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

German / Deutsch

Anlage 3/PO

3. LEVEL OF QUALIFICATION / NIVEAU DER QUALIFIKATION**3.1 Level**

Postgraduate degree, application oriented, with Master's degree thesis

Niveau

Zweiter akademischer Abschluss, anwendungsorientiert, mit Masterarbeit

3.2 Official Length of Programme

One and a half years (3 semesters)
90 ECTS credits

Regelstudienzeit

Eineinhalb Jahre (3 Semester)
90 ECTS-Credits

3.3 Access Requirements

Bachelor's degree in Health and Social Services / Social Work, Social Pedagogy and Social Management or Bachelor's degree in another relevant programme from a University or University of Applied Sciences concerning pedagogy or health; three and a half years; 210 ECTS credits

Zugangsvoraussetzung(en)

Bachelorabschluss in in den Fachrichtungen Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Sozialmanagement oder anderes geeignetes / vergleichbares Studium einer pädagogischen Studienrichtung oder eines Gesundheitsfachberufs einer Universität oder Fachhochschule, 3½ Jahre, 210 ECTS-Credits

Admission to the programme requires at least ECTS grade B or 2.5 (good) or above.

Die Zulassung zum Studium setzt eine Gesamtnote von mindestens gut (2,5 und besser) oder ECTS-Grad B voraus.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED / INHALT UND ERZIELTE ERGEBNISSE**4.1 Mode of Study**

full-time; part-time

Studienform

Vollzeit; Teilzeit

4.2 Programme Requirements/ Qualification Profile

The programme is based on relevant Bachelor programmes in Health and Social Services, Social Management or other equivalent programmes.

Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil

Der Studiengang baut konsekutiv auf die Bachelorstudiengänge Gesundheits- und Sozialwesen, Sozialmanagement oder äquivalenten einschlägigen Bachelorstudiengängen auf.

It aims to provide students with in-depth theoretical, empirical and methodical knowledge to perform tasks and activities in the field of psycho-social counselling, social therapy and health support.

Er vermittelt vertiefte wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse, um Tätigkeiten in der psychosozialen Beratung, Sozialtherapie und Gesundheitsförderung auszuüben.

In particular, students should learn to apply and develop methods of prevention, therapy, rehabilitation and care as well as case management and system control. They also enlarge their competencies in the field of empirical social research and quality management and are prepared for conceptual tasks and leadership / management functions in the context of social work in health and social services.

Die Studierenden sollen befähigt werden Methoden der Prävention, Therapie, Rehabilitation, Nachsorge sowie der Fallsteuerung und Systemsteuerung anzuwenden und weiterzuentwickeln. Darüber hinaus sollen die Studierenden insbesondere auch ihre Kompetenzen im Bereich der empirischen Sozialforschung und des Qualitätsmanagements erweitern sowie auf konzeptionelle Aufgaben und Leitungsfunktionen im Handlungsfeld der Sozialen Arbeit im Gesundheitswesen vorbereitet werden.

4.3 Programme Details

See 'Bescheinigung über Prüfungsleistungen' (Transcript of Records) and 'Prüfungszeugnis' (Master's Examination Certificate).

Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Bescheinigung über Prüfungsleistungen (Transcript of Records) und Prüfungszeugnis.

4.4 Grading Scheme

very good	1.0 – 1.5
good	1.6 – 2.5
satisfactory	2.6 – 3.5
sufficient	3.6 – 4.0
insufficient/fail	5.0

For more detailed information see Sec. 8.6

ECTS grades

A	1.0 – 1.5
B	1.6 – 2.0
C	2.1 – 3.0
D	3.1 – 3.5
E	3.6 – 4.0

Leistungsbewertung/Notensystem

sehr gut	1,0 – 1,5
gut	1,6 – 2,5
befriedigend	2,6 – 3,5
ausreichend	3,6 – 4,0
mangelhaft	5,0

Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.6.

ECTS-Grades

A	1,0 – 1,5
B	1,6 – 2,0
C	2,1 – 3,0
D	3,1 – 3,5
E	3,6 – 4,0

4.5 Overall Classification

«Note_englisch» («Note_in_Worten_engl»);
ECTS grade: «ECTSGrad»

Gesamnote

«Note_deutsch» («Note_in_Worten_dt»);
ECTS-Grade: «ECTSGrad»

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION / STATUS DER QUALIFIKATION**5.1 Access to Further Study**

The Master of Arts (M.A.) in Therapeutic Social Work qualifies to apply for admission for doctoral studies and PhD.

Zugang zu weiterführenden Studien

Der Master of Arts (M.A.) in Therapeutische Soziale Arbeit qualifiziert zur Promotion.

5.2 Professional Status

The Master of Arts (M.A.) in Therapeutic Social Work enables graduates to perform different tasks as well as assume leadership positions in the context of social work in health and social services, especially in therapeutic fields of work and psycho-social counselling, treatment and health support.

Beruflicher Status

Der Master of Arts (M.A.) in Therapeutische Soziale Arbeit befähigt zur Wahrnehmung von Aufgaben und Leitungsfunktionen im Bereich der Sozialen Arbeit im Gesundheitswesen sowie in therapeutischen Arbeitsfeldern und der psychosozialen Beratung, Behandlung und Gesundheitsförderung.

6. ADDITIONAL INFORMATION / WEITERE ANGABEN

www.fh-nordhausen.de

General information: See Sec. 8.8.

www.fh-nordhausen.de

Allgemeine Informationen: siehe Abschnitt 8.8.

7. CERTIFICATION / ZERTIFIZIERUNG

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- (1) Urkunde über die Verleihung des Mastergrades of / vom «Datum_deutsch»
- (2) Prüfungszeugnis of / vom «Datum_deutsch»
- (3) Transcript of Records of / vom «Datum_deutsch»

Certification Date: «Datum_international»

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

Chair of the Examination Board /
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM /
INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND'**

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).⁴

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom- or Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

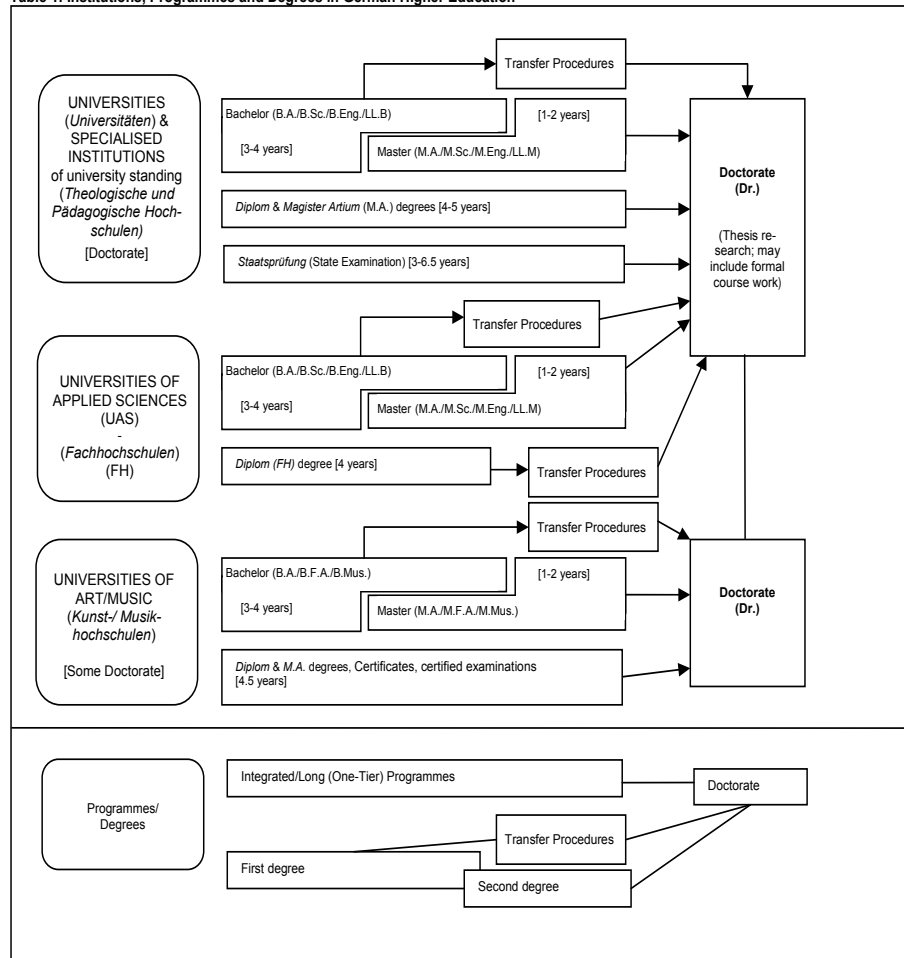
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details of Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁵ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁶

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.ⁱ

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.ⁱⁱ

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

Anlage 3/PO

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahnrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10. 2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.